



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen  
Hachestraße 61  
45127 Essen

Az. 641pä/018-2025#033  
Datum: 10.02.2026

## **Planänderungsbescheid**

**zur 1. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses  
vom 03.12.2024 Az.: 641pa/048-2023#007 „EÜ Lohoff - Haan -  
Erneuerung - 1. PÄ“**

**gemäß §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG**

**„EÜ Lohoff - Haan - Erneuerung - 1. PÄ“**

**in der Gemeinde Haan**

**Bahn-km 26,397 bis 31,869**

**der Strecke 2525 Neuss -Schwelm- Linderhausen**

**Vorhabenträgerin:  
DB InfraGO AG  
Projekte KIB NRW 1, I.II-W-P-I  
Hermann-Pünder-Straße 3  
50679 Köln**

## Inhaltsverzeichnis

|       |                                                            |    |
|-------|------------------------------------------------------------|----|
| A.    | Verfügender Teil .....                                     | 3  |
| A.1   | Feststellung des Plans .....                               | 3  |
| A.2   | Planunterlagen.....                                        | 3  |
| A.3   | Hinweise .....                                             | 4  |
| A.4   | Nebenbestimmungen .....                                    | 5  |
| A.4.1 | Naturschutz und Artenschutz .....                          | 5  |
| A.5   | Zusagen der Vorhabenträgerin .....                         | 5  |
| A.6   | Entscheidung über Rechte und Belange Dritter .....         | 5  |
| A.7   | Sofortige Vollziehung .....                                | 5  |
| A.8   | Gebühr und Auslagen .....                                  | 5  |
| A.9   | Konzentrationswirkung und Hinweise.....                    | 6  |
| B.    | Begründung .....                                           | 7  |
| B.1   | Sachverhalt.....                                           | 7  |
| B.1.1 | Gegenstand der Planänderung .....                          | 7  |
| B.1.2 | Einleitung des Planänderungsverfahrens .....               | 7  |
| B.2   | Verfahrensrechtliche Bewertung .....                       | 7  |
| B.2.1 | Rechtsgrundlage.....                                       | 7  |
| B.2.2 | Zuständigkeit.....                                         | 8  |
| B.3   | Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit .....      | 8  |
| B.4   | Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens..... | 9  |
| B.4.1 | Planrechtfertigung .....                                   | 9  |
| B.4.2 | Naturschutz und Artenschutz .....                          | 9  |
| B.4.3 | Betroffenheit Rechte und Belange Dritter .....             | 9  |
| B.5   | Gesamtabwägung.....                                        | 9  |
| B.6   | Sofortige Vollziehung .....                                | 10 |
| B.7   | Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....                 | 10 |
| C.    | Rechtsbehelfsbelehrung .....                               | 11 |

Auf Antrag der DB InfraGO AG, Projekte KIB NRW 1, I.II-W-P-I (Vorhabenträgerin)  
erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach §§ 18, 18d Allgemeines Eisenbahngesetz  
(AEG) i. V. m. § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

## Planänderungsbescheid

### A. Verfügender Teil

#### A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „EÜ Lohoff - Haan - Erneuerung - 1. PÄ“ in der  
Gemeinde Haan, Bahn-km 26,397 bis 31,869 der Strecke 2525 Neuss -Schwelm-  
Linderhausen, wird mit den in diesem Bescheid aufgeführten Änderungen festgestellt.  
Von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens wird abgesehen.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht überein-  
stimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt  
der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbe-  
stimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand der Planänderung ist im Wesentlichen die nach Osten verschobene  
Lage und deutlich verringerte Größe der ursprünglich geplanten Baustelleneinrich-  
tungsfläche (BE-Fläche) sowie die Aufnahme einer zweiten BE-Fläche.

#### A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit  
Planfeststellungsbeschluss vom 03.12.2024 festgestellten Planunterlagen.

| Unterlage | Unterlagen- bzw. Planbezeichnung                                               | Bemerkung                                |
|-----------|--------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|
| 1.1.1     | Erläuterungsbericht zur 1. Planänderung, Planungsstand<br>05.09.2025, 4 Seiten | ergänzt An-<br>lage 1, fest-<br>gestellt |
| 2.2       | Übersichtslageplan, Planungsstand 29.08.2025,<br>Maßstab 1 : 5.000             | ersetzt An-<br>lage 2.2,<br>festgestellt |
| 4.1       | Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 05.09.2025,<br>5 Seiten                     | ersetzt An-<br>lage 4, fest-<br>gestellt |

| <b>Unterlage</b> | <b>Unterlagen- bzw. Planbezeichnung</b>                                                     | <b>Bemerkung</b>                              |
|------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|
| 5.1              | Grunderwerbsplan 1, Planungsstand: 29.08.2025,<br>Maßstab 1 : 1.000                         | ersetzt Anlage 5.1,<br>festgestellt           |
| 5.2              | Grunderwerbsplan 2, Planungsstand: 29.08.2025,<br>Maßstab 1 : 1.000                         | ersetzt Anlage 5.2,<br>festgestellt           |
| 5.3              | Grunderwerbsplan 3, Planungsstand: 29.08.2025,<br>Maßstab 1 : 500                           | ersetzt Anlage 5.3,<br>festgestellt           |
| 6.1              | Grunderwerbsverzeichnis Planungsstand: 05.09.2025<br>4 Seiten                               | ersetzt Anlage 6.1, nur<br>zur Information    |
| 8.1              | Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan, Planungsstand: 29.08.2025, Maßstab 1 : 1.000 | ersetzt Anlage 8.1,<br>festgestellt           |
| 8.2              | Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan, Planungsstand: 29.08.2025, Maßstab 1 : 1.000 | ersetzt Anlage 8.2,<br>festgestellt           |
| 8.3              | Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan, Planungsstand: 29.08.2025, Maßstab 1 : 1.000 | ersetzt Anlage 8.3,<br>festgestellt           |
| 10.1             | Landschaftspflegerischer Begleitplan,<br>Planungsstand: 05.09.2025, 53 Seiten               | ersetzt Anlage 8.4,<br>festgestellt           |
| 10.1.1           | Bestands- und Konfliktplan, Planungsstand: 05.09.2025<br>Maßstab: 1 : 1.000                 | ersetzt Anlage 10.1.1,<br>nur zur Information |
| 10.1.2           | Maßnahmenplan, Planungsstand: 05.09.2025<br>Maßstab: 1 : 1.000                              | ersetzt Anlage 10.1.2,<br>festgestellt        |
| 10.2             | Maßnahmenblätter, Druckdatum 04.09.2025                                                     | ersetzt Anlage 10.2,<br>festgestellt          |
| 11.1             | Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag<br>Planungsstand: 05.09.2025, 38 Seiten                  | ersetzt Anlage 11, fest-<br>gestellt          |

### **A.3 Hinweise**

Die Nebenbestimmungen und Hinweise der Planfeststellung vom 03.12.2024, Az. 641pa/048-2023#007, für das Vorhaben „Erneuerung EÜ Lohoff“ in der Gemeinde Haan, Bahn-km 26,397 bis 31,869 der Strecke 2525 Neuss -Schwelm- Linderhausen

gelten fort, soweit sie nicht durch die in diesem Bescheid festgestellte Planänderung angepasst werden.

#### **A.4 Nebenbestimmungen**

##### **A.4.1 Naturschutz und Artenschutz**

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 10.1) vom 05.09.2025 sowie im Erläuterungsbericht (Unterlage 1.1.1) vom 05.09.2025 festgelegten Schutzmaßnahmen sowie die dort benannten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen sind einzuhalten. Insbesondere die in den jeweiligen Maßnahmenblättern dargestellten Maßnahmen sind umzusetzen.

Aufgrund der nach Osten verschobenen Lage und der deutlich verringerten Größe der ursprünglich geplanten BE-Fläche sowie der zusätzlich aufgenommenen zweiten BE-Fläche ergibt sich ein neuer Kompensationsbedarf von 2.352 Wertpunkten gemäß BKompV (zuvor 2.479 Wertpunkte).

##### **A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin**

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planänderungsbescheides, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planänderungsbescheid nachfolgend dokumentiert sind.

##### **A.6 Entscheidung über Rechte und Belange Dritter**

Soweit durch die Planänderung Belange von Dritten berührt werden, liegt deren schriftliches Einverständnis zur Änderung vor und wird als Bestandteil dieses Bescheids festgestellt.

##### **A.7 Sofortige Vollziehung**

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

##### **A.8 Gebühr und Auslagen**

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

## **A.9 Konzentrationswirkung und Hinweise**

Mit diesem Bescheid nach § 76 Abs. 2 VwVfG wird die Zulässigkeit des bereits festgestellten Plans in Gestalt der beantragten Änderung im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Der ursprüngliche Plan und die Planänderung bilden zusammen eine Einheit. Neben dieser sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. §§ 75 Abs. 1, 76 Abs. 2 VwVfG).

Eine Verlängerung der Geltungsdauer des ursprünglichen Planes ist mit der Zulassung der Änderung nicht verbunden.

## **B. Begründung**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Gegenstand der Planänderung**

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 03.12.2024, Az. 641pa/048-2023#007, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, die Planfeststellung für das Vorhaben „Erneuerung EÜ Lohoff“, Bahn-km 26,397 bis 31,869 der Strecke 2525 Neuss - Schwelm- Linderhausen in der Gemeinde Haan erteilt.

Mit der 1. Planänderung wird die ursprünglich geplante Baustelleneinrichtungsfläche nach Osten verlagert und deutlich verkleinert, zudem wird eine zweite BE-Fläche aufgenommen.

#### **B.1.2 Einleitung des Planänderungsverfahrens**

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 13.11.2025, Az. I.II-W-P-I, die Planänderung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 13.11.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, eingegangen.

Mit Schreiben vom 03.12.2025 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 18.12.2025 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 29.01.2026 Az. 641pä/018-2025#033, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

### **B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung**

#### **B.2.1 Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Für eine Entscheidung nach §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG muss es sich bei der Änderung des Vorhabens um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handeln. Eine solche Änderung von unwesentlicher Bedeutung liegt vor, wenn Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Verhältnis zur Gesamtplanung im Wesentlichen gleich bleiben, aber bestimmte räumliche und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung verändert werden sollen.

Dieses kann im vorliegenden Fall nach § 76 Abs. 2 VwVfG durchgeführt werden, da es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handelt und die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben. Durch die nach Osten verschobene Lage und deutlich verringerte Größe der ursprünglich geplanten Baustelleneinrichtungsfläche (BE-Fläche) sowie die Aufnahme einer zweiten BE-Fläche, bleiben Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Verhältnis zur Gesamtplanung im Wesentlichen gleich.

### **B.2.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

### **B.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit**

Für das ursprüngliche Vorhaben ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Das antragsgegenständliche Änderungsverfahren betrifft die Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahn, für die das UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht eine Allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 3, Abs. 4, i. V. m. § 7 i. V. m. Nr.14.8.3.1



Anlage 1 UVP-Gesetz sieht. Die Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVP-Gesetz ist zu dem Ergebnis gekommen, dass keine UVP-Pflicht besteht.

## **B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens**

### **B.4.1 Planrechtfertigung**

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt weiterhin dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Reduzierung der ursprünglich geplanten BE-Fläche sowie die zusätzlich aufgenommene zweite BE-Fläche führen weder zu einer Einschränkung der Funktion noch der Kapazität und stellen keine tatsächlichen Hindernisse für die Umsetzung des Gesamtprojekts dar. Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

### **B.4.2 Naturschutz und Artenschutz**

Die in dieser Planänderung unter A.4.1 genannten Nebenbestimmung ist Bestandteil dieses Beschlusses bzw. wurden teilweise bereits im Zuge des Verfahrens in die Planunterlagen eingearbeitet und sind nun Bestandteil der plangenehmigten Unterlagen.

### **B.4.3 Betroffenheit Rechte und Belange Dritter**

Soweit Rechte und Belange Dritter von der Planänderung berührt werden, haben die Betroffenen ihre Zustimmung hierzu erklärt.

Gegenstand der Planänderung ist eine Anpassung der BE-Fläche. Diese wurde in ihrem Umfang reduziert sowie in ihrer Lage verschoben. Die entsprechenden Zustimmungserklärungen der Betroffenen liegen vor.

## **B.5 Gesamtabwägung**

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Die von der Planänderung Betroffenen haben der Änderung zugestimmt. An der Änderung besteht ein öffentliches Interesse, denn sie dient dazu, dass das mit Planfeststellung vom 03.12.2024, Az. 641pa/048-2023#007 zugelassene Bauvorhaben verwirklicht werden kann.

## **B.6 Sofortige Vollziehung**

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

## **B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen**

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,  
Aegidiikirchplatz 5,  
48143 Münster**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planänderungsbescheids beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,  
Aegidiikirchplatz 5,  
48143 Münster**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planänderungsbescheid Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

**Eisenbahn-Bundesamt**

**Außenstelle Essen**

**Essen, den 10.02.2026**

**Az. 641pä/018-2025#033**

**VMS-Nr. 3548494**

Im Auftrag

(Dienstsiegel)